

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

3 StR 53/00

vom 14. Juli 2000

in der Strafsache gegen

wegen Beihilfe zum Betrug

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Juni 2000 beschlossen:

Die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluß des Landgerichts Oldenburg vom 26. August 1998 wird verworfen.

Gründe:

Der Angeklagte ist vom Landgericht Oldenburg am 22. Mai 1998 wegen Beihilfe zum Betrug in neun Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden; ihm ist für die Dauer von drei Jahren untersagt worden, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Landgericht das Rubrum des Urteils vom 22. Mai 1998 wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers bezüglich des Aktenzeichens berichtigt.

Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Angeklagte gegen das Urteil Revision eingelegt hat (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 44. Aufl. § 267 Rdn. 39 m.w.Nachw.). Durch Urteil vom heutigen Tage hat der Senat auf die Revision des Angeklagten dieses Urteil im Schuldspruch dahin abgeändert, daß der Angeklagte im Fall 7 der Urteilsgründe (S.) wegen Beihilfe zum versuchten Betrug verurteilt wird und im Ausspruch über die Einzelstrafen in den Fällen 3 (K.), 6 (G.) und 7 (S.) der Urteilsgründe und im Ausspruch über die Gesamtstrafe aufgehoben. Im Umfang der Aufhebung hat er die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Ko-

sten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen. Im übrigen hat er die Revision verworfen.

Die Beschwerde wäre auch unbegründet, weil die Berichtigung, wie sich zwanglos aus dem Protokoll ergibt, einen Schreibfehler beseitigt. Die Strafkammer hat ausweislich des Protokolls über die Hauptverhandlung das Urteil gegen diesen Angeklagten tatsächlich unter dem Aktenzeichen 5 KLs 8/98 verkündet.

Rissing-van Saan		Miebach		Winkler
	Pfister		von Lienen	